

England und Wales: Legal Aid Act bedroht anwaltliches Engagement

Der britische Rechtsmarkt spaltet sich – und zieht den Zugang zum Recht für Bürger in Mitleidenschaft

Das Dokumentationszentrum für Europäisches Anwalts- und Notarrecht an der Universität zu Köln, eine gemeinsame Forschungseinrichtung der Universität zu Köln, des Deutschen Anwaltvereins, der Bundesrechtsanwaltskammer und der Bundesnotarkammer informiert in einer losen Serie von Kurzbeiträgen über aktuelle Entwicklungen in den Anwaltschaften aus dem benachbarten Ausland. Der Beitrag schließt an AnwBl 2013, 32 an.

Dieser Monat wird den englischen Rechtsmarkt vor neue Herausforderungen stellen. Zwecks Haushaltskonsolidierung ist in England und Wales zum 1. April 2013 das Gesetz zur Kürzung der staatlichen Kostenbeihilfe für Zivilsachen („Legal Aid, Sentencing and Punishment of Offenders Act 2012“, im Folgenden „Legal Aid Act“) in Kraft getreten (siehe bereits Lemke, AnwBl 2012, 604).

Das Gesetz wird eine enorme Kluft zwischen jenen City-Anwältinnen und Anwälten, die im noblen Londoner Bankenviertel praktizieren, und solchen Praktikern reißen, die ihren Lebensunterhalt mit Asylsuchenden und Familiensachen bestreiten. Denn während englische Rechtsdienstleistungen derzeit dank namhafter Wirtschaftssozietäten und spektakulärer Transaktionen zum globalen Exportschlager geworden sind (die ihren Berufsanfängern im Durchschnitt Einstiegsgehälter in Höhe von 85.000 Britischen Pfund per annum zahlen), sehen englische Anwältinnen und Anwälte, die sich überwiegend mit privaten Klientel und *legal aid*-Fällen beschäftigen, einschneidende Änderungen entgegen. Das neue Gesetz sieht strikere Bewilligungskriterien für *legal aid* vor, so dass in Zukunft weniger Rechtssuchende auf die staatliche Kostenbeihilfe als Finanzierungsmittel für ihre Anwaltskosten zurückgreifen werden können. Diese Änderung wird sich aller Voraussicht nach auch auf die Jahresgehälter der Anwaltschaft niederschlagen, die sich im Mittel bei der Betreuung von *legal aid*-Mandaten auf 32.000 Britische Pfund belaufen.

Einschränkungen bei Kostenbeihilfe

In England und Wales müssen sich die *solicitors* um Jahresverträge bei der für die Vergabe von staatlichen Kostenbeihilfe-Fällen zuständigen Legal Services Commission (LSC) bewerben, um *legal aid*-Mandate betreuen zu dürfen. Kommt es zum Vertragsabschluss zwischen *solicitor* und der LSC, steht dem Anwalt, simplifiziert dargestellt, für den Zeitraum von einem bis drei Jahren ein bestimmtes Budget für die Betreuung von einer bestimmten Anzahl von *legal aid*-Mandaten zur Verfügung. Ist dieses Budget erschöpft, kann der *solicitor* keine neuen *legal aid*-Mandate mehr akquirieren. Unter diese *legal aid*-Verträge fielen bislang auch Rechtssachen aus dem Arbeits-, Familien- und Asylrecht.

Der neue Legal Aid Act gewährt dennoch in vielen dieser Rechtsgebiete keine staatliche Kostenbeihilfe mehr. Nach einem Report der britischen „Access to Justice Foundation“ wird durch das neue Gesetz etwa 650.000 bedürftigen Rechtssuchenden der Zugang zum Recht erheblich erschwert. Ihnen bleibt nur noch die Selbstvertretung vor Gericht. Hart treffen die Neuregelungen auch Praktiker, beispielsweise jene im Ausländerrecht (*immigration law*) spezialisierte *solicitors*. In naher Zukunft wird ihnen der Legal Aid Act die wirtschaftliche Existenz rauben: Viele Rechtsfelder des *immigration law* wie zum Beispiel komplexe Visaangelegenheiten und Fälle, die das Recht auf Familienleben betreffen, sind aus dem staatlichen Kostenbeihilfe-Schemata herausgefallen. Die bedürftige Mandantschaft aber wird wohl nicht in der Lage sein, die Anwalts- und Gerichtsgebühren selbst aufzubringen.

Auch Nachwuchs und gemeinnütziges Engagement tangiert

Schwer wird es zudem der anwaltliche Nachwuchs haben. Wegen der *legal aid cuts* befinden sich viele lokal angesiedelte Sozietäten, die überwiegend *legal aid*-Mandate betreuen, in einer finanziell angespannten Lage. Da die Anwaltsausbildung in England und Wales gebührenpflichtig ist, sieht der Gesetzgeber ein monatliches Mindestsalär für die Stagiaires vor, für welches die ausbildende Anwaltskanzlei aufkommen soll. Da erst 2012 das Mindestsalär für die *trainee lawyers* deutlich erhöht wurde, sind Ausbildungsplätze auf dem englischen Rechtsmarkt rar geworden.

Erste Verluste beklagte der *legal aid*-Rechtsmarkt bereits Anfang 2012: Zu dieser Zeit kollabierte die gemeinnützige Organisation „Law for All“, der zahlreiche Rechtsberatungszentren in den sozialen Brennpunkten Londons angehörten und die sich durch die LSC finanzierte. „Law for All“ war insbesondere unter Wirtschaftskanzleien populär, die dort ihre *trainees* secondieren ließen. Anders als in Deutschland existiert in England und Wales eine ausgeprägte Rechtskultur für karitatives Engagement innerhalb der Anwaltschaft. Da im englischen Rechtskreis unentgeltliche, also „pro bono publico“ (lat. „für das Gemeinwohl“) erbrachte Rechtsdienstleistungen *legal* sind, können auch Rechtssuchende, deren Antrag auf *legal aid* abgelehnt wurde, gebührenfrei von engagierten Anwältinnen und Anwälten betreut werden. Häufig nehmen wirtschaftsnahe Anwältinnen und Anwälte das Angebot wahr, um sich – fern ihres Berufsalltags – für die Rechtsgesuche von Armen und Schwachen einzusetzen. Mit der Insolvenz von „Law for All“ ist damit auch ein wichtiger Mittler zwischen Wirtschaftskanzleien und gemeinnütziger Arbeit verloren gegangen.

Mit dem Inkrafttreten des Legal Aid Act droht demnach nicht nur die anwaltliche Expertise in bestimmten Rechtsgebieten wie im *immigration law* verloren zu gehen. Auch die für die Anwaltschaft so wesentliche Sensibilisierung für soziales Engagement, gefördert durch die Erbringung von „pro bono publico“ Rechtsdienstleistungen, droht ein herber Rückschlag. (Stefanie Lemke)

Dokumentationszentrum für Europäisches Anwalts- und Notarrecht an der Universität zu Köln

Das Dokumentationszentrum für Europäisches Anwalts- und Notarrecht an der Universität zu Köln ist eine gemeinsame Forschungseinrichtung der Universität zu Köln, des DAV, der BRAK und der BNotK und wird von der Hans-Soldan-Stiftung mitgefördert. Direktor: Prof. Dr. Martin Henssler. Adresse: Albertus-Magnus-Platz, 50923 Köln, Tel. 0221 4702935, Fax: 0221 4704918, www.anwaltsrecht.org.